

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021 .....2
  2. Öffentliche Bekanntmachung: Besetzung der Schiedsstelle .....3
  3. Bekanntmachungsanordnung zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2019 .....3
  4. Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Parkplätze vor der Badestelle „Ketziner Havelstrand“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg .....3
  5. Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow .....5
  6. Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow .....5
  7. Bekanntmachungsanordnung zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow .....8
  8. Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow .....8
  9. Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung .....10
  10. Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/19 „Energiestandort GAS“ .....11
  11. Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans 03/21 „Wohnen an der Heerstraße“ .....12
  12. Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans 04/21 „Am Feldrain“ .....12
  13. Öffentliche Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“, Verf.-Nr.: 1/023/C .....13
  14. Öffentliche Ausschreibung der Stadt Ketzin/Havel: Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel .....14
- Ende des amtlichen Teils**

### Nichtamtlicher Teil

15. Impressum ..... 16

**Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021 gefasst:**

Beschluss zur Wahl einer Schiedsperson für die Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 171-13/2021**

Beschluss zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2019

**Beschluss-Nr.: 172-13/2021**

Beschluss zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

**Beschluss-Nr.: 173-13/2021**

Beschluss zur 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der Steganlage an der Havelpromenade der Stadt Ketzin/Havel

**Beschluss-Nr.: 174-13/2021**

Beschluss zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Parkplätze an der Badestelle „Ketziner Havelstrand“ am Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg

**Beschluss-Nr.: 175-13/2021**

Beschluss zur Verwendung der Infrastrukturmittel für das 1. Halbjahr 2021

**Beschluss-Nr.: 176-13/2021**

Beschluss zur Richtlinie zur Sportförderung in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen

**Beschluss-Nr.: 177-13/2021**

Beschluss zur Richtlinie zur Kulturförderung in der Stadt Ketzin/Havel und den Ortsteilen

**Beschluss-Nr.: 178-13/2021**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des VBP 02/20 „Erweiterung Firma Liepe“

**Beschluss-Nr.: 179-13/2021**

Beschluss zur Verlängerung der Frist gem. § 3 des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 4. Änderung, für das Flurstück 1040, Flur 4

**Beschluss-Nr.: 180-13/2021**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 04/93 Gewerbegebiet Falkenreher Chaussee“, 1. Änderung

**Beschluss-Nr.: 181-13/2021**

Beratung und Beschlussfassung zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 01/97 „Am Gutspark Zachow“, 1. Änderung

**Beschluss-Nr.: 182-13/2021**

Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans 01/21 „Quartier an der Steege“

**Beschluss-Nr.: 183-13/2021**

Beschluss zur Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

**Beschluss-Nr.: 184-13/2021**

Beschluss zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow

**Beschluss-Nr.: 185-13/2021**

Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur Aufstellung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung

**Beschluss-Nr.: 186-13/2021**

Beschluss zum Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung

**Beschluss-Nr.: 187-13/2021**

Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/19 „Energiestandort GAS“

**Beschluss-Nr.: 188-13/2021**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 03/21 „Wohnen an der Heerstraße“

**Beschluss-Nr.: 190-13/2021**

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans 04/21 „Wohnen am Feldrain“

**Beschluss-Nr.: 191-13/2021**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 4. Änderung zur Überschreitung der GRZ für die Errichtung eines Einfamilienhauses

**Beschluss-Nr.: 192-13/2021**

Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans 02/15 „Baumschulwiese“ zur Herstellung von öffentlichen Stellplätzen in geringerer Anzahl

**Beschluss-Nr.: 193-13/2021**

Beschluss über den Ankauf der Teilfläche des Weges „An der Havel“, Flur 1, Flurstück 1057 in der Gemarkung Ketzin

**Beschluss-Nr.: 194-13/2021**

Beschluss zur Niederschlagung von Forderungen aus Straßenausbaubeiträgen

**Beschluss-Nr.: 195-13/2021**

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung Besetzung der Schiedsstelle**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.04.2021 die Besetzung der Schiedsstelle mit der neuen Schiedsfrau  
**Frau Dagmar Rother-Degen**  
beschlossen (Beschluss-Nr.: 171-13/2021).

---

### **Bekanntmachungsanordnung zum Jahresabschluss der Stadt Ketzin/Havel zum 31.12.2019**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2019 der Stadt Ketzin/Havel beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Jahresabschluss 2019 einschließlich aller Anlagen von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude der Stadt Ketzin Rathausstr. 29, Zimmer OG 19, 14669 Ketzin/Havel, während der Sprechzeiten einsehen:

Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Beschränkungen wird um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 033233/720 221 gebeten.

Der Jahresabschluss und seine Anlagen sind auch auf der Internetseite der Stadt unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) veröffentlicht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel (StVV) hat in ihrer Sitzung am 12.04.2021 gem. § 82 Abs. 4, 2. Halbsatz BbgKVerf die Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Bernd Lück, für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Ketzin/Havel beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Ketzin, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für die Parkplätze vor der Badestelle „Ketziner Havelstrand“, Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg**

#### Präambel

Die Stadt Ketzin/Havel betreibt die vor der Badestelle „Ketziner Havelstrand“ am Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg gelegenen Parkplätze als öffentliche Einrichtung (Parkplätze s. Anlage). Für die Benutzung der Parkplätze wird im Zeitraum von 1. April bis 15. Oktober ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr.38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 folgende privatrechtlichen Entgelte und Regelungen für die Benutzung der Parkplätze vor der Badestelle am Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg beschlossen:

#### **I. Befahren der Parkplätze**

Mit Befahren der Parkplätze sind die nachfolgenden Regelungen für die Nutzenden der Parkplätze gültig:

##### 1. Allgemein

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis max. 3,5 t abgestellt werden. Die Nutzenden sind verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten. Auf den Parkplätzen gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Die Stadt Ketzin/Havel als Betreiberin der Parkplätze übernimmt keinerlei Obhuts- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

##### 2. Abstellen des Fahrzeuges

Die Nutzenden haben ihr Fahrzeug so auf der markierten Fläche abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die Parkplätze und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen werden auf Kosten der betreffenden Nutzenden beseitigt. Das Abstellen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten der betreffenden Nutzenden beseitigt.

### 3. Haftung der Stadt Ketzin/Havel

Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ketzin/Havel haftet nur dann für Schäden, soweit sie nachweislich aus Gründen der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten resultieren und außerdem unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel, angezeigt wurden.

### 4. Haftung der Nutzenden

Die Nutzenden haften für alle durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Begleitpersonen auf den Parkplätzen oder gegenüber anderen Nutzenden verursachten Schäden. Sie sind verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel anzuzeigen.

### 5. Entgeltspflicht

Für die Nutzung der Parkplätze besteht vom 1. April bis 15. Oktober täglich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes. Außerhalb dieser Zeit besteht für die Nutzenden der Parkplätze grundsätzlich keine Entgeltspflicht, wenn die Art der Nutzung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs dienen soll.

### 6. Höhe des Entgeltes

Es werden folgende Entgelte für die Nutzung von Stellflächen erhoben:

im Zeitraum 1. April bis 15. Oktober, täglich jeweils von 8:00 bis 20:00 Uhr

bis zu 2 Stunden: 3,50 €

Tagespreis: 7,00 €

### 7. Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Benutzung der Parkplätze fällig.

### 8. Parkschein

Der mit der Bezahlung des Entgeltes erhaltene Parkschein ist vom Parkenden sichtbar hinter der Windschutzscheibe des abgestellten Fahrzeugs zu hinterlegen.

Es wird den Sportvereinen des angrenzenden Sportplatzes am Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg an Spiel- und Turniertagen (keine Trainingstage) gewährt, den Parkplatz D (s. Anlage) für ihre Belange zu nutzen. Die Überlassung des Parkplatzes D erfolgt dann entgeltfrei.

### 9. Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges

Die Stadt Ketzin/Havel kann auf Kosten und Gefahr der betreffenden Nutzenden das Fahrzeug vom Parkplatz abschleppen lassen, wenn:

- für das abgestellte Fahrzeug länger als 5 Wochentage kein Entgelt entrichtet wurde ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Stadt besteht
- das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Parkplatz verunreinigt bzw. dessen Betrieb gefährdet
- das Fahrzeug amtlich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

## **II. Weitere Nutzung der Parkplätze**

### 10. Werbung

Die angrenzenden Zaunfelder können auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Ketzin/Havel als Werbeflächen genutzt werden.

### 11. Veranstaltungen

Die Sperrung einzelner Parkflächen im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen ist mit der Stadt Ketzin/Havel abzustimmen.

### 12. Sonstige Nutzungen

Jegliche über den allgemein üblichen Gebrauch von Parkplätzen hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt Ketzin/Havel.

## **III. Sonstiges**

### 13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Parkplatzordnung ist das Amtsgericht Nauen.

### 14. Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ketzin/Havel für den vor der Badestelle „Ketziner Havelstrand“ am Friedrich-Ludwig-Jahn-Weg gelegenen Parkplätzen in der Stadt Ketzin/Havel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 12.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

Anlage:



---

**Bekanntmachungsanordnung zur Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow**

Die Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) und § 49 Abs. 1 sowie § 87 Abs. 4 und 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021 beschlossen.

Ketzin/Havel, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

**Satzung über den Stellplatzbedarf (Stellplatzbedarfssatzung) der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow**

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und § 49 Abs. 1 sowie § 87 Abs. 4 und 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Herstellungspflicht
- § 3 Anzahl der erforderlichen Stellplätze
- § 4 Fahrradabstellplätze
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten

**§ 1****Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ketzin/Havel einschließlich aller Ortsteile. In Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen können abweichende Festsetzungen zum Stellplatzbedarf getroffen werden.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

**§ 2****Herstellungspflicht**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gem. § 3 dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.
- (2) Bei der Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage sind nur die Stellplätze nach § 3 dieser Satzung herzustellen, die notwendig sind, um die infolge der Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen zu können.
- (3) Bei Nutzungsarten, die in § 3 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtwerte für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (5) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse und Motorräder verlangt werden.
- (6) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports. Breite und Größe der Stellplätze richten sich nach der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.

**§ 3****Anzahl der erforderlichen Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze wird wie folgt festgelegt:
  1. Wohngebäude
    - 1.1 Mehrfamilienhäuser
      - a) Je Wohnung pro angefangene 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1 Stellplatz
      - b) Für Wohnungen ab 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche 3 Stellplätze
    - 1.2 Einfamilienhäuser 2 Stellplätze
    - 1.3 Wochenend- und Ferienhäuser 1 Stellplatz je Wohnung
    - 1.4 Kinder- und Jugendwohnheime 1 je 10 Betten
    - 1.5 Altenpflegeheime, Altenwohnheime 1 je 10 Betten
    - 1.6 Betreutes Wohnen 1 Stellplatz je 5 Wohnungen
    - 1.7 sonstige Wohnheime 1 je 2 Betten
  2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen
    - 2.1 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen 1 je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche
  3. Verkaufsstätten
    - 3.1 Läden, Geschäftshäuser 1 je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche
    - 3.2 Einkaufszentren, großflächiger Einzelhandel 1 je 20 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche
  4. Versammlungsstätten
    - 4.1 Versammlungsstätten (z. B. Mehrzweckhallen) 1 je 5 Besucherplätze
    - 4.2 Kirchen 1 je 30 Besucherplätze
  5. Sportstätten
    - 5.1 Sportplätze, Trainingsplätze 1 je 300 m<sup>2</sup> Sportfläche
    - 5.2 Freibäder 1 je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
    - 5.3 Spiel- und Sporthallen 1 je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche

- |  |   |
|--|---|
| 5.4 Tennisplätze   | 2 je Spielfeld                              |
| 5.5 Sportstätte 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen          | 1 je 10 Besucherplätze zusätzlich           |
| 5.6 Minigolfplätze                                       | 6 je Minigolfanlage                         |
| 5.7 Kegel- und Bowlingbahnen                             | 4 je Bahn                                   |
| 5.8 Bootshäuser und Bootsliegendeplätze                  | 1 je Bootsliegendeplatz                     |
| 5.9 Golfplätze   | 5 je Loch                                   |
| 6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe                 |   |
| 6.1 Gaststätten, Diskotheken, Clubs, Vereinsheime        | 1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche       |
| 6.2 Hotels, Pensionen, Kurheime                          | 1 je Zimmer                                 |
| 6.3 Jugendherbergen                                      | 1 je 5 Betten                               |
| 7. Krankenanstalten                                      |   |
| 7.1 Krankenhäuser, Privatkliniken                        | 1 je 3 Betten                               |
| 7.2 Sanatorien, Kuranstalten                             | 1 je 5 Betten                               |
| 8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung            |   |
| 8.1 Kindertagesstätten                                   | 1 je Gruppenraum                            |
| 8.2 Grund- und Sonderschulen                             | 1 je Klasse                                 |
| 8.3 Sonstige allgemein bildende Schulen                  | 2 je Klasse                                 |
| 8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen                     | 5 je Klasse                                 |
| 8.5 Fachschulen, Hochschulen                             | 1 je 5 Studierende                          |
| 9. Gewerbliche Anlagen                                   |   |
| 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe                     | 1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche           |
| 9.2 Lagerräume, Lager-, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche          |
| 9.3 Kfz-Werkstätten                                      | 5 je Wartungs-/ Reparaturplatz              |
| 9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen                        | 5 je Pflegeplatz                            |
| 9.5 Automatische Kfz-Waschanlage                         | 3 je Waschanlage / Waschplatz               |
| 9.6 Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung                  | 2 je Waschplatz                             |
| 10. Verschiedenes  |   |
| 10.1 Kleingartenanlagen                                  | 1 je 3 Kleingärten                          |
| 10.2 Friedhöfe   | 1 je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche |
| 10.3 Spiel- und Automatenhallen                          | 1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche           |
| 10.4 unter 2.1 bis 10.3 nicht genannte Nutzungen         | 1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche           |
- (2) Die Anzahl der nach Abs. 1 ermittelten notwendigen Stellplätze kann nach der besonderen Situation des Einzelfalls erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen. Über den Bedarf im Einzelfall entscheidet die Stadt Ketzin/Havel. Dies gilt auch, falls bei der Prüfung des Einzelfalls Stellplätze für besondere Nutzergruppen erforderlich werden (z. B. Behindertenparkplätze, Busparkplätze).
- (3) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden. Bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Bei Vorhaben mit einem regulären Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen sollen mindestens 10 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen versehen werden.
- (6) Anstelle von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge werden auch stationsgebundene Carsharing-Stellplätze im Umfang von maximal 20 % der nach dieser Satzung erforderlichen Stellplätze anerkannt. Im Altbestand können anstelle bestehender Stellplätze stationsgebundene Carsharing-Stellplätze angelegt werden, ohne dass dadurch eine Nachforderung für entfallene Stellplätze entsteht, soweit dies maximal 20 % der notwendigen Stellplätze des Altbestands betrifft.
- (7) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen oder anderen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (8) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle größer oder gleich fünf nach dem Komma auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

#### § 4

#### Fahrradstellplätze

- (1) Die nach § 3 ermittelten notwendigen Stellplätze können zu maximal 20 % durch Fahrradstellplätze ersetzt werden. Die Anzahl der zu errichtenden Fahrradstellplätze muss mindestens doppelt so hoch sein wie die durch sie ersetzten Stellplätze
- (2) Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher erreichbar sein. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar oder erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Gut einsehbar sind Fahrradstellplätze, wenn sie optisch auf dem

Weg zum Haupteingang der Anlage wahrnehmbar sind. Erkennbar sind Fahrradstellplätze, wenn zumindest eine geeignete Ausschilderung den Weg zu den Stellplätzen aufzeigt. Abs. 2 gilt nicht für Einfamilienhäuser.

- (3) Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche, allgemein übliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Bei Aufstellung außerhalb geschlossener Räume ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens sowie mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer entgegen der Verpflichtung gem. § 49 Abs. 1 BbgBO die nach dieser Satzung festgesetzten notwendigen Stellplätze nicht herstellt, handelt gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 85 Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Vorhaben, die gem. § 61 BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 12.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsanordnung zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow**

Die Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie wurde aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) und § 49 Abs. 2 bis 4 sowie § 87 Abs. 4 und 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021 beschlossen.

Ketzin/Havel, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

### **Stellplatzablösesatzung der Stadt Ketzin/Havel mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Paretz, Tremmen und Zachow**

Gemäß §§ 3 und 28, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 49 Abs. 2 bis 4 sowie § 87 Abs. 4 und 8 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese stets auch für das andere Geschlecht.

#### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

§ 3 Stellplatzablösevertrag

§ 4 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ketzin/Havel einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.



**§ 2****Ablösebeträge je Stellplatz**

- (1) Stimmt die Stadt Ketzin/Havel zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 49 Abs. 3 der BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, so wird der Ablösebetrag je abzulösenden Stellplatz wie folgt berechnet:

$$A = (B + K) \times F$$

A = Ablösebetrag

B = Grunderwerbskosten (Bodenrichtwert des Baugrundstücks in €/m<sup>2</sup>)

K = Kosten der Herstellung der Stellplatzfläche in €/m<sup>2</sup>, diese sind mit 49 €/m<sup>2</sup> anzusetzen

F = erforderliche Stellplatzfläche einschließlich anteiliger Bewegungsfläche, diese sind mit 25 m<sup>2</sup> anzusetzen

Als Grundlage für die Ermittlung der Grunderwerbskosten dient die Bodenrichtwertkarte der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in der jeweils aktuellen Fassung. Maßgeblich für die Anwendung der Bodenrichtwerte ist das Eingangsdatum des entsprechenden Bauantrages bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde.

- (2) Die Stellplatzablöse kommt nur in Frage, wenn dies aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen vertretbar ist. Von einer Ablöse ausgenommen sind Stellplätze für LKW, Busse sowie Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO (Behindertenstellplätze).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 3****Stellplatzablösevertrag**

- (1) Wenn die Stadt Ketzin/Havel einen Stellplatzablösevertrag abschließt, soll sie dabei das Muster gem. Anlage 1 dieser Satzung zu Grunde legen.

**§ 4****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 12.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

**Anlage 1****Muster Stellplatzablösevertrag**

Zwischen der Stadt Ketzin /Havel  
vertreten durch den Bürgermeister  
- nachstehend Stadt genannt -

und

- nachstehend Bauherr genannt -

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

**§ 1 Vertragsgrundlage**

- (1) Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur ... Flurstück ... das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen ...
- (2) Nach den Vorschriften der Stellplatzbedarfssatzung der Stadt sind hierfür ... notwendige Stellplätze zu errichten. Hiervon werden ... Stellplätze abgelöst.

**§ 2 Ablösebetrag**

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr, ... € (in Worten: ... €) an die Stadt zu zahlen.

**§ 3 Fälligkeit, Sicherheit**

- (1) (Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und bis zum ... auf das Konto der Stadt Ketzin/Havel bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, IBAN: DE71 1605 0000 3813 0002 13 zu zahlen.
- (2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gem. § 2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstitutes geleistet hat.

**§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen**

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums oder auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

### § 5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
2. die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt,
3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung verzichtet.

Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Ketzin/Havel, den ...

...  
Bürgermeister

...  
Bauherr

---

### **Bekanntmachungsanordnung über den Bebauungsplan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung**

Der Bebauungsplan 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung, Geltungsbereich: Flur 4, Flurstücke 31/120, 31/121, 373, 372, 371, 586 tlw., 907, 906, 31/124, 428, 570, 377, 323, 383, 385, 386, 387, 652, 651, 650, 31/113, 31/116, 669 der Gemarkung Ketzin, mit einer Fläche von ca. 1,49 ha, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel am 12.04.2021 beschlossen.

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ketzin/Havel in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans 01/93 „Pappelhain-Schumacherstraße“, 5. Änderung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel an.

Auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die Unbeachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass der Satzung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

§ 215 Abs. 1 BauGB: Unbeachtlich werden

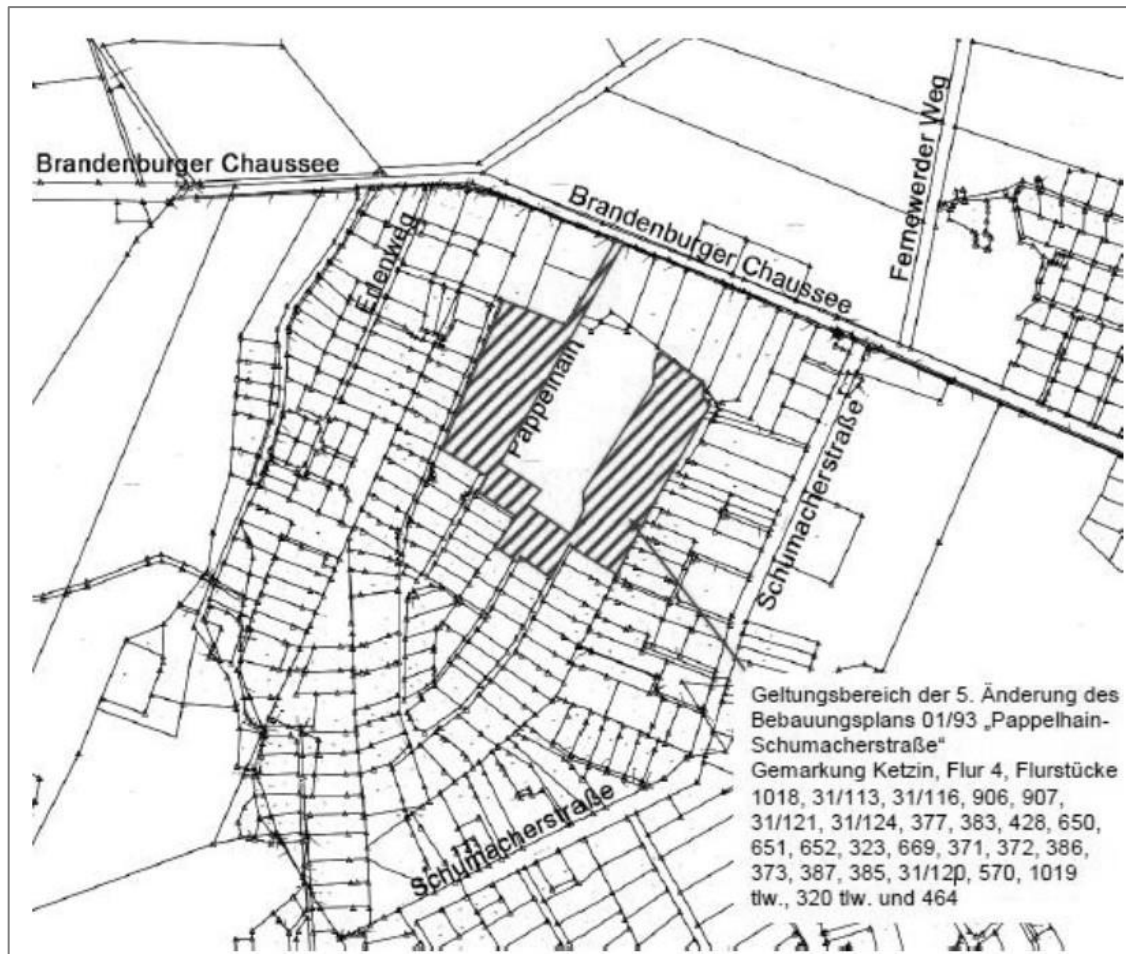
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von etwaigen Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage ab im Verwaltungsgebäude Rathausstr. 29, Zimmer OG 12, 14669 Ketzin/Havel, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ketzin/Havel, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/19 „Energistandort GAS“

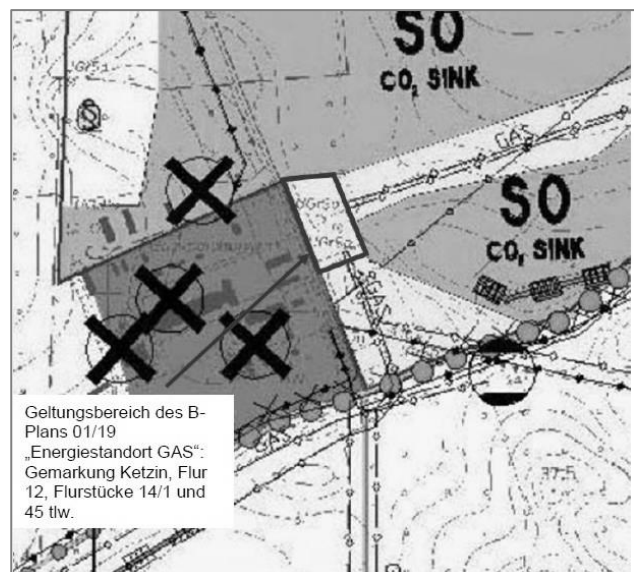
Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ketzin und Ortsteile für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01/19 „Energistandort GAS“ (Flur 12, Flurstücke 14/1 und 45 tlv. der Gemarkung Ketzin) mit einer Fläche von ca. 1,0 ha, beschlossen hat.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Die Flurstücke 14/1 und 45 tlv. befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans 02/02 „Reneigefarm Knoblauch“, der für diese jeweils Flächen für die Landwirtschaft ausweist.

Im Flächennutzungsplan (FNP) sind die Flächen gegenwärtig ebenfalls als Landwirtschaftsfläche gekennzeichnet. Durch die Änderung des FNP sollen die Flurstücke als gewerbliche Flächen ausgewiesen werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zum B-Plan 01/19 „Energistandort GAS“ durchgeführt. Der FNP wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert.



Ketzin/Havel, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

### Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans 03/21 „Wohnen an der Heerstraße“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 03/21 „Wohnen an der Heerstraße“, Geltungsbereich: Flur 8, Flurstücke 28 und 372, Gemarkung Tremmen, mit einer Fläche von ca. 4.660 m<sup>2</sup>, beschlossen hat.

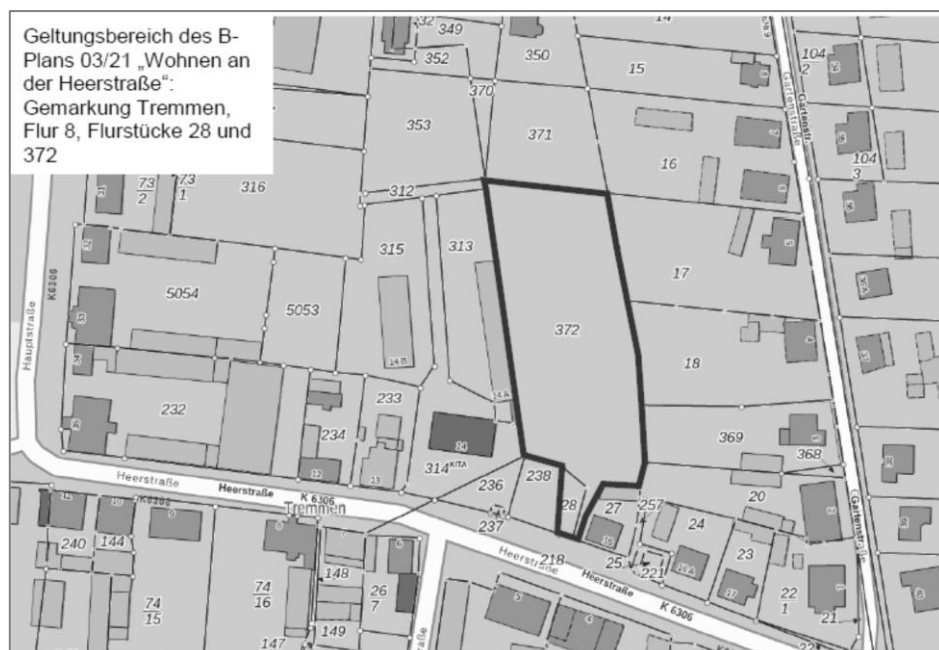
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist es, das Areal zu reaktivieren und dieses als Wohnbaufläche für den Bau von Reihenhäusern zu verwenden.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da die Flurstücke dem Siedlungsbereich zugeordnet werden können und es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ketzin/Havel, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



### Bekanntmachung zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen B-Plans 04/21 „Am Feldrain“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel in ihrer Sitzung am 12.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 04/21 „Am Feldrain“, Geltungsbereich: Flur 2, Flurstücke 126, 127, 128, 129, 130, 131 und 132, Gemarkung Tremmen, mit einer Fläche von ca. 9.187 m<sup>2</sup>, beschlossen hat.

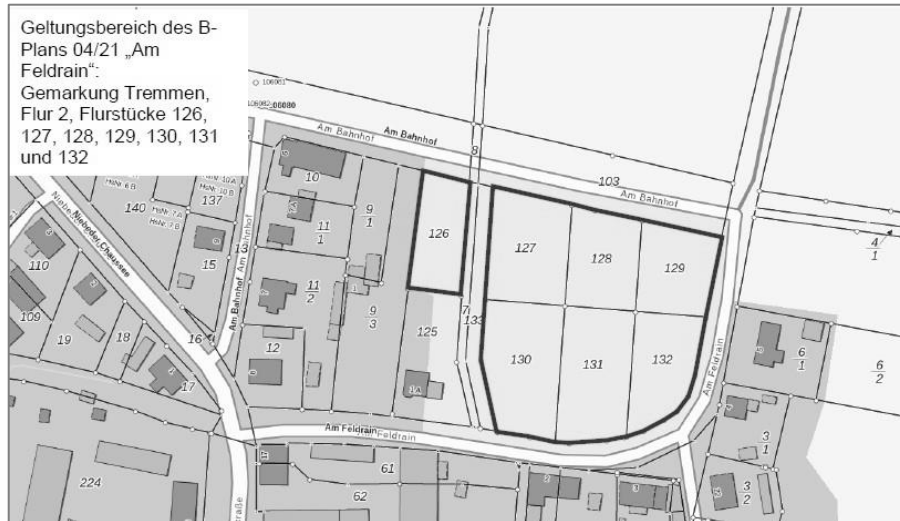
Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Das Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser. Das unbebaute Gebiet stellt aktuell eine Brache dar. Östlich, südlich und westlich des Geltungsbereiches ist bereits eine Wohnbebauung vorhanden. Der Geltungsbereich stellt eine geeignete Abrundungsfläche, zum im nördlich des Plangebietes beginnenden Außenbereich, dar.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Ketzin/Havel und Ortsteile ist das Areal als Grünfläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden, da die Flurstücke dem Siedlungsbereich zugeordnet werden können und es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt. Daher entfällt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ketzin/Havel, den 13.04.2021

gez. Bernd Lück  
Bürgermeister



Teilnehmergemeinschaft der Bodenordnung „Ortslage Bliesendorf“  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Groß Glienicke  
Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

### **Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren „Ortslage Bliesendorf“, Verf.-Nr.: 1/023/C**

#### **I. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Bodenordnungsplan**

Die Bekanntgabe des Nachtrages 2 erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile des Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 2 PlanSiG<sup>1</sup> durch Veröffentlichung im Internet unter

<https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/hcan12oe394fhcnm/> ersetzt:

- Bestandteil 1 - Textlicher Teil
- Bestandteil 4 - Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 - Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 - Zuteilungskarten

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 2 zum Bodenordnungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**11.05.2021 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311  
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam**

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.**

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

**am 07.05.2021 und 10.05.2021 jeweils von 08:00 bis 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

#### **II. Ladung zum Anhörungstermin**

Der Anhörungstermin des Nachtrages 2 zum Bodenordnungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am

**26.05.2021 von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Raum 311  
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam**

statt.

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem schriftlich bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde,

**Teilnehmergeinschaft der Bodenordnung „Ortslage Bliesendorf“  
c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Groß Glienicke,  
Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam**

erhoben werden.

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie und zum Schutz Ihrer eigenen Gesundheit wird empfohlen, Widersprüche gegen den Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan vorrangig schriftlich einzulegen und den Anhörungstermin nur in unbedingt notwendigen Fällen wahrzunehmen.**

Sollten Sie den Anhörungstermin dennoch wahrnehmen wollen, bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete des Vermessungsbüros Derksen-König

**vom 24.05.2021 bis 25.05.2021 jeweils von 08:00 - 16:00 Uhr unter Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 2 zum Bodenordnungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Potsdam, Groß Glienicke, den 05.03.2021

i. A. gez. Kretzmann  
(Fachvorstand)

<sup>1</sup> Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

---

## **Öffentliche Ausschreibung der Stadt Ketzin/Havel Neubesetzung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel**

Für die Schiedsstelle der Stadt Ketzin/Havel ist nach Ablauf der bisherigen Amtsperiode das Amt der Stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Entsprechend der Anforderungen des Schiedsstellengesetzes muss die stellvertretende Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Fähigkeit für das Amt geeignet sein und Wahlrecht besitzen.

Weiterhin sollte sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der Schiedsstelle wohnen.

Die stellvertretende Schiedsperson soll im Wahlgebiet bekannt sein, Autorität genießen und fähig sein, den Streitbefangenen Personen vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen. Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Die Tätigkeit der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich.

Bewerbungen für das Amt als stellvertretende Schiedsperson richten Sie bitte schriftlich bis zum

**15.05.2021**

an den Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel. Der Bewerbung sind ein Lebenslauf und ein Führungszeugnis beizulegen. Die Wahl der stellvertretenden Schiedsperson erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und wird durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel durchgeführt.

Die gewählte stellvertretende Schiedsperson bedarf danach noch der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes Nauen, der auch nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedsperson für deren Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedsperson erhalten Interessenten im Internet auf der offiziellen Seite des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter [www.schiedsamt.de](http://www.schiedsamt.de).

---

**Ende des amtlichen Teils**



### **Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 2 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 300. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

### **Herausgeber**

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel